

TE Bvwg Erkenntnis 2016/2/16 W213 2120044-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2016

Entscheidungsdatum

16.02.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

HGG 2001 §31 Abs1

HGG 2001 §31 Abs2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HGG 2001 § 31 heute
 2. HGG 2001 § 31 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2022
 3. HGG 2001 § 31 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2022
 4. HGG 2001 § 31 gültig von 01.12.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 5. HGG 2001 § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. HGG 2001 § 31 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. HGG 2001 § 31 heute
 2. HGG 2001 § 31 gültig von 01.07.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2022
 3. HGG 2001 § 31 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 207/2022
 4. HGG 2001 § 31 gültig von 01.12.2019 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2019
 5. HGG 2001 § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.11.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. HGG 2001 § 31 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2120044-1/2E IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, gegen den Bescheid des Heerespersonalamts vom 09.12.2015, GZ. P1264539/2-HPA/2015, betreffend Wohnkostenbeihilfe, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, gegen den Bescheid des Heerespersonalamts vom 09.12.2015, GZ. P1264539/2-HPA/2015, betreffend Wohnkostenbeihilfe, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs. 1 und 2 HGG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 31, Absatz eins und 2 HGG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer wurde mit 01.03.2016 zur Leistung des Grundwehrdienstes einberufen. Mit Schreiben vom 29.08.2015 beantragte er die Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe, wobei beantragt wurde, die Mindestbemessungsgrundlage zur Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Er brachte vor, dass er seit dem Jahre 2012 als "Untermieter" in der Wohnung in XXXX, wohne. Die monatlichen Wohnkosten würden sich auf € 781,25 zuzüglich die Kosten für Strom und Gas in Höhe von € 100,- belaufen und würden von ihm mit Dauerauftrag bezahlt. In dieser Wohnung wohne außer dem Beschwerdeführer noch seine Schwester XXXX und trage Wohnkosten in Höhe von € 440,62. Der Vater des Beschwerdeführers, XXXX, gab mit Schreiben vom 17.09.2015 an, dass er die gegenständliche Wohnung ausschließlich für Wohnzwecke seiner Kinder XXXX und XXXX gemietet und an sie untervermietet habe. Der Beschwerdeführer sei zu schulischen Zwecken im Februar 2012 nach Wien gezogen, seine Schwester zu Studienzwecken im Juni 2012. Die Wohnkosten würden je zur Hälfte vom Beschwerdeführer und seiner Schwester getragen. Der Beschwerdeführer erhalte von ihm und seiner Mutter Unterhalt - abzüglich der Wohnkosten - sowie die Familienbeihilfe. Der Beschwerdeführer wurde mit 01.03.2016 zur Leistung des Grundwehrdienstes einberufen. Mit Schreiben vom 29.08.2015 beantragte er die Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe, wobei beantragt wurde, die Mindestbemessungsgrundlage zur Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Er brachte vor, dass er seit dem Jahre 2012 als "Untermieter" in der Wohnung in römisch 40, wohne. Die monatlichen Wohnkosten würden sich auf € 781,25 zuzüglich die Kosten für Strom und Gas in Höhe von € 100,- belaufen und würden von ihm mit Dauerauftrag bezahlt. In dieser Wohnung wohne außer dem Beschwerdeführer noch seine Schwester römisch 40 und trage Wohnkosten in Höhe von € 440,62. Der Vater des Beschwerdeführers, römisch 40, gab mit Schreiben vom 17.09.2015 an, dass er die gegenständliche Wohnung ausschließlich für Wohnzwecke seiner Kinder römisch 40 und römisch 40 gemietet und an sie untervermietet habe. Der Beschwerdeführer sei zu schulischen Zwecken im Februar 2012 nach Wien gezogen, seine Schwester zu Studienzwecken im Juni 2012. Die Wohnkosten würden je zur Hälfte vom Beschwerdeführer und seiner Schwester getragen. Der Beschwerdeführer erhalte von ihm und seiner Mutter Unterhalt - abzüglich der Wohnkosten - sowie die Familienbeihilfe.

Der Beschwerdeführer habe ferner einen Mietvertrag hinsichtlich der in Rede stehenden Wohnung und Zahlungsnachweise, lautend auf den Vater des Beschwerdeführers, vorgelegt.

Pkt. 9 dieses Mietvertrages bestimme, dass der Mieter nicht berechtigt sei das Mietobjekt unterzuvermieten oder anderweitig Dritten gänzlich oder teilweise - außer seinen beiden Kindern zur Nutzung - zu überlassen. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag sei ausgeschlossen.

In weiterer Folge wies die belangte Behörde den Antrag mit dem nunmehr bekämpften Bescheid ab, dessen Spruch wie folgt lautete:

"Ihr Antrag auf Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe (ha. eingelangt am 09.09.2015) für die Wohnung in XXXX , wird"
"Ihr Antrag auf Zuerkennung von Wohnkostenbeihilfe (ha. eingelangt am 09.09.2015) für die Wohnung in römisch 40 , wird

a b g e w i e s e n.

Rechtsgrundlage: § 56 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51 idGF.; § 31 Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31 idGF." Rechtsgrundlage: Paragraph 56, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 idGF.; Paragraph 31, Absatz eins und 2 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 31 idGF."

In der Begründung wurde nach Wiedergabe des Verfahrensganges und des oben dargestellten Sachverhaltes ausgeführt, dass dem Vater des Beschwerdeführers als Hauptmieter die Sicherstellung der die Wohnung betreffenden Zahlungen obliege. Der Beschwerdeführer habe allenfalls die Berechtigung zur Mitbenützung dieser Wohnung und zur Teilnahme am Haushalt seines Vaters. Damit sei das unverzichtbare Tatbestandsmerkmal einer eigenen Wohnung nicht erfüllt und der gegenständliche Antrag abzuweisen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und wiederholte seinen Antrag auf Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe. In der Begründung führte er aus, dass er aus schulischen und sportlichen Gründen im Februar 2012 seinen Wohnsitz von Salzburg nach Wien verlegt habe. Mit Hilfe seines Vaters habe er die verfahrensgegenständliche Wohnung gefunden, die per 01.05.2012 für seine Wohnzwecke gemietet worden sei. Seine Schwester sei erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgefolgt. Sein Vater verfüge über eine eigene Wohnung in XXXX und habe nie in der verfahrensgegenständlichen Wohnung gewohnt. Da er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch minderjährig gewesen sei, hätte sein Vater als Hauptmieter auftreten müssen. In Pkt. 9 des Mietvertrags sei ausdrücklich festgehalten worden, dass der Vater des Beschwerdeführers berechtigt sei, die Wohnung durch seine beiden Kinder nutzen zu lassen. Die Abgeltung der Wohnkosten sei im Rahmen der finanziellen Unterhaltspflichten erfolgt, die mit der Einberufung schlussendlich wegfielen. Ferner sei sein Vater seit 01.01.2016 arbeitslos, weshalb anstehende Unterhaltsleistungen nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden könnten. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und wiederholte seinen Antrag auf Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe. In der Begründung führte er aus, dass er aus schulischen und sportlichen Gründen im Februar 2012 seinen Wohnsitz von Salzburg nach Wien verlegt habe. Mit Hilfe seines Vaters habe er die verfahrensgegenständliche Wohnung gefunden, die per 01.05.2012 für seine Wohnzwecke gemietet worden sei. Seine Schwester sei erst zu einem späteren Zeitpunkt nachgefolgt. Sein Vater verfüge über eine eigene Wohnung in römisch 40 und habe nie in der verfahrensgegenständlichen Wohnung gewohnt. Da er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch minderjährig gewesen sei, hätte sein Vater als Hauptmieter auftreten müssen. In Pkt. 9 des Mietvertrags sei ausdrücklich festgehalten worden, dass der Vater des Beschwerdeführers berechtigt sei, die Wohnung durch seine beiden Kinder nutzen zu lassen. Die Abgeltung der Wohnkosten sei im Rahmen der finanziellen Unterhaltspflichten erfolgt, die mit der Einberufung schlussendlich wegfielen. Ferner sei sein Vater seit 01.01.2016 arbeitslos, weshalb anstehende Unterhaltsleistungen nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden könnten.

Der Beschwerdeführer beziehe Unterhaltszahlungen von seinem Vater in Höhe von € 700,-, von seiner Mutter in Höhe von € 250,-. Dazu komme noch die Familienbeihilfe in Höhe von € 217,30. Es ergebe sich daher ein Gesamteinkommen von € 1167,30.

Die verfahrensgegenständliche Wohnung bestehe aus zwei getrennt begehbaren Zimmern, Küche, Bad und Vorraum (Gesamtfläche 68m²). Der auf den Beschwerdeführer entfallende Wohnkostenbeitrag von € 440,62 werde seit Oktober 2015 mittels Dauerauftrag beglichen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensgang.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Beschwerdeführer Unterhaltszahlungen von seinem Vater in Höhe von € 700,-, von seiner Mutter in Höhe von € 250,- bezieht. Dazu kommt noch die Familienbeihilfe in Höhe von € 217,30. Es ergibt sich daher ein Gesamteinkommen von € 1167,30.

Die verfahrensgegenständliche Wohnung besteht aus zwei getrennt begehbaren Zimmern, Küche, Bad und Vorraum (Gesamtfläche 68m²). Der auf den Beschwerdeführer entfallende Wohnkostenbeitrag von € 440,62 wird seit Oktober 2015 mittels Dauerauftrag beglichen.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellung konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage, insbesondere auf Grundlage der vom Beschwerdeführer vorgelegten Schriftstücke, getroffen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene

verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

§ 31 HGG lautet wie folgt (auszugsweise): Paragraph 31, HGG lautet wie folgt (auszugsweise):

"Wohnkostenbeihilfe

Anspruch

§ 31. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes: Paragraph 31, (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), Bundesgesetzblatt Nr. 9 aus 1992,, gemeldet sind. Dabei gilt Folgendes:

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt gewohnt hat.

2. ...

3. ...

4. ...

(2) Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen der Anspruchsberechtigte einen selbständigen Haushalt führt. Gehören die Räumlichkeiten zu einem Wohnungsverband, so müssen sie eine selbständige Benützbarkeit ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen gewährleisten.

(3) ..."

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen ob die vom Beschwerdeführer bewohnte Unterkunft als eigene Wohnung im Sinne des § 31 Abs. 2 HGG zu qualifizieren ist. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen ob die vom Beschwerdeführer bewohnte Unterkunft als eigene Wohnung im Sinne des Paragraph 31, Absatz 2, HGG zu qualifizieren ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass die eine "eigene Wohnung" im Sinne des § 31 Abs. 2 HGG dann nicht gegeben ist, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Haupt- und Untermieter) gemeinsam benützt werden, selbst wenn diese nach ihrem Selbstverständnis eigene Haushalte führen. Als "eigene Wohnung" im Sinne des HGG 2001 können nur solche Räumlichkeiten angesehen werden, die der Antragsteller auf Grund eines ihm zustehenden (dinglichen oder schuldrechtlichen) Rechtes benützen kann. Steht dieses Recht zur Benützung der Wohnung einer anderen Person als dem Wehrpflichtigen zu, liegt keine "eigene Wohnung" des Wehrpflichtigen vor. Dies gilt auch dann wenn der Antragsteller Untermieter in der gegenständlichen Wohnung ist oder der Nutzungsberechtigte ein naher Angehöriger ist (VwGH, 26.1.2010, GZ. 2009/11/0271 mit weiteren Nachweisen). Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass die eine "eigene Wohnung" im Sinne des Paragraph 31, Absatz 2, HGG dann nicht gegeben ist, wenn Küche, Bad und WC von verschiedenen Personen (Haupt- und Untermieter) gemeinsam benützt werden, selbst wenn diese nach ihrem Selbstverständnis eigene Haushalte führen. Als "eigene Wohnung" im Sinne des HGG 2001 können nur solche Räumlichkeiten angesehen werden, die der Antragsteller auf Grund eines ihm zustehenden (dinglichen oder schuldrechtlichen) Rechtes benützen kann. Steht dieses Recht zur Benützung der Wohnung einer anderen Person als dem Wehrpflichtigen zu, liegt keine "eigene Wohnung" des Wehrpflichtigen vor. Dies gilt auch dann wenn der Antragsteller Untermieter in der gegenständlichen Wohnung ist oder der Nutzungsberechtigte ein naher Angehöriger ist (VwGH, 26.1.2010, GZ. 2009/11/0271 mit weiteren Nachweisen).

Daher kommt es im vorliegenden Fall alleine darauf an, ob der Beschwerdeführer nach den rechtlichen Gegebenheiten über eine eigene Wohnung im genannten Sinn verfügt. Dies ist aber zu verneinen, da sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt, dass die Küche und das Bad jedenfalls gemeinschaftlich von ihm und seiner

Schwester benützt werden. Es ist in diesem Zusammenhang auch unerheblich ob der Beschwerdeführer und seine Schwester als Untermieter anzusehen sind oder ihnen von ihrem Vater bloß die Nutzung der Wohnung überlassen wurde. In beiden Fällen steht das Recht zur Benützung der Wohnung auch einer anderen Person als dem Beschwerdeführer zu.

Die Beschwerde war daher gemäß § 31 Abs. 1 und 2 HGG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 31, Absatz eins und 2 HGG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Wie oben unter eingehender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage in dessen Rechtsprechung zu § 31 HGG eindeutig gelöst. Wie oben unter eingehender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dargestellt wurde, ist die hier zu lösende Rechtsfrage in dessen Rechtsprechung zu Paragraph 31, HGG eindeutig gelöst.

Schlagworte

Begriff eigene Wohnung, Gemeinschaftsnutzung, Wohnkostenbeihilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W213.2120044.1.00

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at